

82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale)

Rechte von Opfern sexueller Gewalt

Beschlussvorschlag Bremens:

Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich intensiv mit der Situation von Opfern sexuellen Missbrauchs befasst. Sie haben erörtert, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Opferrechte führen könnten. Sie sehen in dem kürzlich von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs eine geeignete Grundlage für die weitere Diskussion.

Allerdings geht der Entwurf der Bundesregierung nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister nicht weit genug. Zwar soll die zivilrechtliche Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche von drei auf 30 Jahre verlängert werden; jedoch klammert der Entwurf die strafrechtlichen Verjährungsregeln aus. Die Justizministerinnen und Justizminister halten auch diese Vorschriften für dringend überarbeitungsbedürftig. Während Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – auch wenn das Opfer eine erwachsene Person ist – nach zwanzig Jahren verjähren, sieht das Gesetz für den sexuellen Missbrauch von Kindern eine Verjährungsfrist von zehn und für den sexuellen Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen von nur fünf Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers vor. Innerhalb dieser Fristen sind schwer traumatisierte Opfer aber oft nicht in der Lage, das Erlebte zu offenbaren, das Für und Wider einer Strafanzeige abzuwägen und die Belastungen eines Strafverfahrens durchzustehen. Die Verfolgung der Täter darf nicht an zu kurzen Verjährungsvorschriften scheitern.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesjustizministerin, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die strafrechtlichen Verjährungsfristen angemessen verlängert werden.

Begründung:

Am 23. März 2011 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) verabschiedet. Der Entwurf greift Empfehlungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ auf. Neben einigen strafprozessualen Änderungen (Erleichterung der Voraussetzungen für die Bestellung eines Opferanwalts; Ergänzung der Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Hauptverhandlungen mit minderjährigen Opfern; stren-

gere Anforderungen an die Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten) sieht der Entwurf die Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche von drei auf 30 Jahre vor. Zu Recht wird dieser Vorschlag damit begründet, dass viele Opfer sich sehr lange und intensiv damit beschäftigen, ob sie überhaupt gegen die Täter vorgehen können. Oft seien die psychischen Folgen sexualisierter Gewalt so folgenreich, dass erst Jahre nach der Tat zivilrechtliche Schritte eingeleitet werden könnten. Wenn ein Opfer also erst spät Schadenersatz von einem Täter verlangen konnte, hätten bislang die zivilrechtlichen Verjährungsfristen von nur drei Jahren ab dem 21. Lebensjahr oft eine Anerkennung des erlittenen Unrechts verhindert.

Ähnliche Erwägungen gelten für die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften. Während Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 StGB) – auch wenn das Opfer eine erwachsene Person ist – nach zwanzig Jahren verjähren (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB), sieht das Gesetz für den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) eine Verjährungsfrist von zehn (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB) und für den sexuellen Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) von nur fünf Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB) nach Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers vor. Innerhalb dieser Fristen sind schwer traumatisierte Opfer aber oft nicht in der Lage, das Erlebte zu offenbaren, das Für und Wider einer Strafanzeige abzuwägen und die Belastungen eines Strafverfahrens durchzustehen. Bei Personen, die im Kindesalter Opfer eines Missbrauchs geworden sind, ist dies oft erst nach Jahrzehnten der Fall. Die Verfolgung der Täter darf nicht an zu kurzen Verjährungsvorschriften scheitern.

Eine angemessene Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsvorschriften könnte auf verschiedenen Wegen erreicht werden, wobei auch der Umstand zu berücksichtigen ist, dass die Sachverhaltsaufklärung desto schwieriger wird, je länger die zu verfolgende Tat zurückliegt: Zum einen könnte für bestimmte Fälle der Strafraumen angehoben werden mit der Folge, dass sich die an die Strafraumen geknüpften Verjährungsfristen entsprechend verlängern. Zum anderen könnte daran gedacht werden, die strafrechtliche Verjährung in Anlehnung an die Vorschriften des Zivilrechts gesetzlich bis zur Vollendung des einundzwanzigsten statt wie bisher des achtzehnten Lebensjahres des Opfers ruhen zu lassen. Schließlich könnte daran gedacht werden, die strafrechtliche Verjährungsfrist beim sexuellen Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen unabhängig vom Höchstmaß der Strafdrohung zu erhöhen. Den zuletzt genannten Weg beschreitet der von der SPD-Bundestagsfraktion eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen. Danach soll die strafrechtliche Verjährungsfrist beim sexuellen Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen auf zwanzig (und die zivilrechtliche auf dreißig) Jahre erhöht werden. Welche Lösung letztlich vorzugswürdig erscheint, sollte der eingehenden Prüfung in einem Ge-

setzgebungsverfahren unter Beteiligung der gerichtlichen und der staatsanwaltschaftlichen Praxis vorbehalten bleiben.